

1. Unseren Kundendienstleistungen und Ersatzteillieferungen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Unsere Bedingungen haben ausschließliche Geltung. Sie gelten auch bei zukünftigen Aufträgen des Bestellers. Entgegenstehende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2. Erklärungen, Angaben oder Zusicherungen von Erfüllungsgehilfen haben keine Gültigkeit, es sei denn, sie werden schriftlich von uns bestätigt.

3. Maßgebend für den Liefer- und Leistungsumfang ist der von uns aufgrund fachmännischer Erfahrungen festgestellte Befund an der überprüften Anlage.

4. Die Abrechnung der Arbeiten erfolgt - soweit gemäß anderen Verträgen keine gültigen anders lautenden Absprachen bestehen - auf der Grundlage unserer zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Preislisten und Verrechnungssätze.

5. Die Abrechnung erfolgt nach angefallenen Arbeits-, Reise- und Wartezeiten, Reise- und Fahrtspesen sowie nach verbrauchtem Material.

6. Falls nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise netto „ab Werk“, ausschließlich Verpackungs-, Transport- und Zolkkosten.

7. Die Kundendienstaufträge werden nach bestem Ermessen von fachmännisch ausgebildetem Personal ausgeführt. Wir haften für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Arbeiten.

8. Erweist sich die Instandsetzung als nicht durchführbar, so trägt der Besteller die von uns bisher aufgewendeten Kosten. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen bei einem Vor-Ort-Termin kein Einsatz möglich ist, etwa weil kein Ansprechpartner vor Ort anwesend ist oder der Termin nicht ordnungsgemäß angemeldet bzw. abgestimmt wurde.

9. Werden bei der Durchführung der Kundendienstleistung unbrauchbar gewordene Teile festgestellt, so werden diese ersetzt. Für ausgetauschte Teile übernehmen wir für die Dauer von 6 Monaten (bei mehrschichtigem Betrieb 6 Monate) eine Gewährleistung in der Art, dass wir die Teile, welche nachweisbar infolge schlechtem Material, Konstruktionsfehler oder mangelhafter Ausführung, schadhaft oder unbrauchbar geworden sind, nach unserer Wahl unentgeltlich ausbessern oder ersetzen.

In Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen ist der Erfüllungsort der Nacherfüllung der Ort, an welchem wir zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unsere gewerbliche Niederlassung, mithin unseren Geschäftssitz haben. Eventuelle Aufwendungen, wie etwa Benzingeld o.ä., die der Besteller aufbringen musste, um den Liefergegenstand an den Ort der Nacherfüllung zu verbringen, werden diesem von uns ersetzt. Stellt sich heraus, dass der Liefergegenstand tatsächlich nicht mit einem Mangel behaftet war, hat der Besteller uns alle im Zusammenhang mit der Nacherfüllungsleistung entstandenen Kosten zu ersetzen.

Ausgebaute Ersatzteile werden unser Eigentum.

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, welche durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Gewalteinwirkung, chemische oder elektrische Einflüsse oder übermäßige Beanspruchung verursacht sind.

Wir haften gegenüber unseren Kunden bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Pflichtverletzungen von uns, unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir - und zwar beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden - nur, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalspflicht“) verletzen. Bei Verletzung einer unwesentlichen Vertragspflicht haften wir im Falle leichter Fahrlässigkeit nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Weiter greifen sie nicht bei uns zurechenbaren Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit.

Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Reparaturen und Ersatzteillieferungen sind ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir gegenüber Kaufleuten berechtigt, Fälligkeitszinsen zu verlangen (§ 353 HGB). Es gelten die gesetzlichen Regeln bei Zahlungsverzug.

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er dann befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

11. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Auftrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach angemessener Fristsetzung die gelieferten Waren zurückzunehmen. In der Rücknahme liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, wobei der Verwertungserlös auf die Verbindlichkeiten des Bestellers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen ist.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des fakturierten Endbetrages (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die gelieferten Waren ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden sind. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner(n) (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Waren durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Produktes/des Werkstückes (fakturierter Endbetrag einschl. gesetzl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (fakturierter Endbetrag einschl. gesetzl. Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache zu sehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung sicherungshalber ab, die durch die Verbindung der gelieferten Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht uns zu.

12. Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird gemäß § 38 ZPO vereinbart, dass Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Besteller und uns unser Geschäftssitz Nürnberg ist. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Wir sind berechtigt, den Kunden auch an dem Gericht zu verklagen, das für seinen Geschäftssitz oder den Sitz der vertragschließenden Niederlassung zuständig ist.

13. Sollten einzelne Teile der vorliegenden Verkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

hekra Kälte- und Klimatechnik GmbH – 2026/07